



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346 und 1353), hat der Rat der Gemeinde Uedem mit Beschluss vom 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Uedem voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

|                                       |                 |
|---------------------------------------|-----------------|
| im <b>Ergebnisplan</b> mit            |                 |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 19.487.228,83 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 20.879.095,44 € |

|  |                 |
|--|-----------------|
| im <b>Finanzplan</b> mit   |                 |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.244.360,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 19.084.885,00 € |

|   |                |
|---|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 4.281.654,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.571.290,00 € |

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.336.500,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 599.649,00 €   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden **Kredite** für Investitionen in Höhe von 3.336.500 Euro veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.290.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.391.866,61 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern der Gemeinde Uedem werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | 217 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                              | 429 v.H. |
| 2. <b>Gewerbsteuer</b>  | 412 v.H. |

## § 7

entfällt

## § 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW gelten **überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigen. Als unerheblich gelten generell alle Beträge, die

- a) zur Verrechnung zwischen den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen,
- b) Aufwendungen darstellen, aber keine Auszahlungen zur Folge haben,
- c) der Kreditumschuldung dienen,
- d) für Abschlussbuchungen notwendig sind.

## § 9

Die im **Stellenplan** enthaltenen Vermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umzuwandeln“ (ku) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

## § 10

Die **Wertgrenze für die Darstellung von investiven Einzelmaßnahmen** im Teilfinanzplan gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 KomHVO wurde mit Beschluss des Rates vom 14.06.2007 auf 25.000 € festgesetzt.

Als **erheblich** im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 1 a) GO NRW<sup>1</sup> gilt ein **Jahresfehlbetrag**, der 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

Als **erheblich** im Sinne des § 81 Absatz 2 Ziffer 2 GO NRW<sup>1</sup> gilt **bei bisher nicht veranschlagte oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen** bei einzelnen Haushaltspositionen ein Betrag in Höhe von 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres oder in Höhe von 5 v.H. der Gesamtauszahlungen des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres.

Die **Geringfügigkeit** von **Investitionen** im Sinne von § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW<sup>1</sup> wird auf 5. v.H. der Gesamtauszahlungen aus der Investitionstätigkeit festgesetzt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Uedem wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 13. April 2022

gez. R. Weber

(Rainer Weber)  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragssatzung